

Natura 2000 in Niedersachsen

Natura 2000 ist der Name für das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten in Europa, das sich aus den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) und den Schutzgebieten der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten) zusammensetzt.

Zielsetzung

Die FFH-Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebietssystems geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete wild lebende Tiere und Pflanzen zu sichern, zu erhalten und ggf. zu entwickeln. FFH-Gebiete sollen der langfristigen Sicherung der Vorkommen der Lebensraumtypen des Anhangs I und/oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie in den jeweiligen biogeografischen Regionen dienen. Niedersachsen gehört mit seinem nördlichen Teil der atlantischen und mit seinem südlichen Teilstück der kontinentalen Region an.

Die bereits 1979 erlassene EU-Vogelschutzrichtlinie ähnelt in ihrer Zielsetzung der FFH-Richtlinie von 1992, konzentriert sich aber auf den Schutz von Vogelarten. Die FFH-Richtlinie greift auf die EU-Vogelschutzrichtlinie zurück, indem sie bestimmt, dass die von den Mitgliedsstaaten gemeldeten und von der EU anerkannten

- FFH-Gebiete gemäß FFH-Richtlinie und
 - EU-Vogelschutzgebiete aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie
- gemeinsam die Gebietskulisse des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 bilden.

Die Schutzgebiete von Natura 2000 sollen ein „**kohärentes ökologisches Netz**“ bilden. Sie müssen daher hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Dazu ist anzustreben, dass die Lebensräume, die von Natur aus großflächig und zusammenhängend ausgeprägt sind bzw. waren, auch in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen geschützt werden. Dies gilt z.B. für die Lebensraumtypen Wälder und Flüsse oder für die Lebensräume von Vogelarten mit großen Raumsprüchen, wie z.B. Rotmilan oder Zwergschwan. Andere Lebensräume, wie z.B. Moore, Seen und Felsen sollen

in größere Biotopkomplexe eingebunden werden, da viele Arten verschiedene Lebensräume in räumlicher Nähe benötigen. So nutzen z.B. manche Fledermausarten Höhlen als Winterquartier und Wälder als Jagdrevier.

Gebietsauswahl

Die fachlichen Auswahlkriterien für FFH-Gebiete sind in der FFH-Richtlinie festgelegt.

- Lebensraumtypen des Anhangs I:
 1. Repräsentativitätsgrad des Lebensraumtyps
 2. Flächengröße des Lebensraumtyps im Vergleich zur Gesamtfläche des betreffenden Lebensraumtyps im Bereich des Mitgliedsstaates
 3. Erhaltungszustand bzw. Wiederherstellungsmöglichkeit
 4. Gesamtbeurteilung des Wertes für die Erhaltung des betreffenden Lebensraumtyps
- Arten des Anhangs II
 1. Populationsgröße der betreffenden Art im Vergleich zu den Populationen im ganzen Land
 2. Erhaltungsgrad und Wiederherstellungsmöglichkeit des Lebensraums der Art
 3. Isolierungsgrad der Populationen
 4. Gesamtbeurteilung des Gebietswertes für die Erhaltung der betreffenden Art.

Nach den Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie sollen als Europäische Vogelschutzgebiete ausgewiesen werden

- die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete für
 1. Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie genannt sind,
 2. regelmäßig vorkommende, nicht im Anhang I genannte Zugvogelarten in ihren Brut-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebieten. Bezüglich dieser Arten ist den Feuchtgebieten, vor allem den international bedeutsamen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Meldung

Niedersachsen hat der EU-Kommission in mehreren Tranchen (1998, 1999, 2004 und 2006) insgesamt 385 FFH-Gebiete mit zusammen 610.393 ha gemeldet. Die EU-Kommission hat am 12.11.2007 (atlantische biogeografische Region) bzw. 13.11.2007 (kontinentale Region) aktualisierte Listen von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung verabschiedet, in denen auch die niedersächsischen Gebiete enthalten sind.

Die insgesamt 71 EU-Vogelschutzgebiete hat Niedersachsen ebenfalls in mehreren Tranchen (1983, 2001, 2002, 2007) erklärt und an die EU-Kommission gemeldet.

Die Flächen der FFH-Gebiete und der EU-Vogelschutzgebiete überschneiden bzw. überlagern sich in vielen Bereichen. Tab. 1 gibt einen Überblick über Fläche und Anteil an der Landesfläche der insgesamt 456 Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen.

Tab. 1: Anzahl und Fläche der NATURA 2000-Gebiete in Niedersachsen (Stand: 12/2007)

	Anzahl	Fläche ¹	Anteil an der Landesfläche ^{1,2}
FFH-Gebiete (385 Gebiete)	385	610.393 ha	11,5 %
EU-Vogelschutzgebiete (71 Gebiete)	71	677.579 ha	12,8 %
NATURA 2000-Gebiete (FFH-Gebiete + EU-Vogelschutzgebiete)	456	852.914 ha	16,1 %

¹ Angaben lt. GIS-Berechnung
² Landesfläche einschließlich der 12-Seemeilen-Zone (Bezugsgröße 5.305.099 ha).

Die vollständigen Gebietsdaten aller Natura 2000-Gebiete, die Texte der EU-Richtlinien und weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.nlwkn.de > Naturschutz > Natura 2000 > Downloads

GIS-Daten zum Download sowie interaktive Karten finden Sie unter:

www.umwelt.niedersachsen.de > Themen > Umweltkarten > Natur & Landschaft > FFH-Gebiete

www.umwelt.niedersachsen.de > Themen > Umweltkarten > Natur & Landschaft > EU-Vogelschutzgebiete

Glossar Natura 2000

■ Anhänge der FFH-Richtlinie

Der FFH-Richtlinie sind sechs Anhänge beigefügt, auf die in den einzelnen Richtlinien-Artikeln jeweils Bezug genommen wird. In den Anhängen I und II werden die natürlichen Lebensräume sowie die Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse konkret benannt. In Anhang III werden die Kriterien zur Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgelistet. In den Anhängen IV bis VI sind spezielle Artenschutzregelungen festgelegt.

■ Besondere Schutzgebiete

Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die

1. die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und
2. die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

■ Berichtspflicht(en)

Die Mitgliedstaaten müssen gemäß Art. 17 (1) FFH-RL alle 6 Jahre einen umfassenden Bericht über die Durchführung der im Rahmen der FFH-Richtlinie getroffenen Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II erstellen. Des Weiteren muss gemäß Art. 16 (2) FFH-RL alle 2 Jahre ein Bericht zum Artenschutz im Zusammenhang mit den genehmigten Ausnahmen erstellt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln gemäß Art. 12 EG-Vogelschutzrichtlinie der Kommission alle 3 Jahre einen zusammenfassenden Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften.

■ Biogeographische Regionen

Biogeographische Regionen sind die Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie. Differenziert wird in folgende biogeographische Regionen: kontinental (Mitteleuropa), atlantisch (Westeuropa), mediterran (Südeuropa), alpin (Hochgebirge), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) boreal (Skandinavien) und pannonisch (Südosteuropa).

■ Biotop

»Lebensraum einer Lebensgemeinschaft (Biozönose, im Sinne einer regelmäßig wiederkehrenden Artengemeinschaft) von bestimmter Mindestgröße und einheitlicher (quasi homogener), gegen die Umgebung abgrenzbarer Beschaffenheit. (...) Ein Biotop ist ein im Gelände meist vegetationstypologisch oder landschaftsökologisch gegenüber der Umgebung abgrenzbarer, wieder erkennbarer Raumausschnitt (...)« (SSYMANK et al. 1993).

■ **Biotopkomplex**

»Charakteristische, häufig wiederkehrende Kombination von Biotoptypen in festem räumlichen Gefüge. Dazu gehören Abfolgen von Biotopen entlang eines ökologischen Faktorengradienten (natürlich oder anthropogenen) ebenso wie Mosaik von Biotopen, die oft regionale Besonderheiten (u.a. historische, geologisch-pedogenetische Situationen) widerspiegeln« (SSYMANK et al. 1993). Beispiele: Durchströmungsmoorkomplex, Ried- und Röhrichtkomplexe.

■ **BSG**

Besondere Schutzgebiete für das Natura 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas): nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

■ **Endemisch, Endemiten**

Arten, die nur in einem geographisch eng umgrenzten Gebiet vorkommen, zum Beispiel auf einer Insel oder ausschließlich in den Alpen. In der Richtlinie meist im Sinne von Arten verwendet, deren Vorkommen auf einen Mitgliedsstaat beschränkt sind und die auch außerhalb der EU nicht vorkommen.

■ **Erhaltungszustand**

Die FFH-Richtlinie hat nach Art. 2 Abs. 1 zum Ziel, „zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (...) beizutragen.“ Nach Art. 1a) sind mit 'Erhaltung' alle Maßnahmen gemeint, „die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Populationen (...) in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.“

Die FFH-Richtlinie gibt somit vor, dass Lebensraumtypen oder Populationen, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, erhalten werden müssen (Sicherung des Status Quo bzw. **Verschlechterungsverbot**). Liegt jedoch ein ungünstiger Erhaltungszustand vor, so muss der günstige Erhaltungszustand wiederhergestellt werden (Entwicklung/Förderung bzw. **Wiederherstellungsgebot**). Dreh- und Angelpunkt dieser Abstufung ist die Definition des günstigen bzw. ungünstigen Erhaltungszustandes.

Der Erhaltungszustand eines Lebensraums wird nach Art. 1e) als günstig erachtet, wenn:

- „sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten (...) günstig ist.“

Der Erhaltungszustand einer Art wird nach Art. 1i) als günstig erachtet, wenn:

- „(...) anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.“

■ FFH-Richtlinie

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

Die FFH-Richtlinie wurde 1992 vom Rat der EG erlassen. Das Kürzel "FFH" steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum bestimmter Pflanzen- und Tierarten. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die biologische Vielfalt in Europa zu erhalten. Dies soll durch den Aufbau eines europaweit vernetzten Schutzgebiets-systems mit der Bezeichnung Natura 2000 geschehen, um natürliche und naturnahe Lebensräume sowie bestandsgefährdete wildlebende Tiere und Pflanzen zu erhalten und ggfls. zu entwickeln. Da die Richtlinie zugleich einen Beitrag für nachhaltige Entwicklung erbringen soll, sind bei allen Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Ziele zugleich auch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen zu berücksichtigen. In das Gebietsnetz Natura 2000 werden diejenigen Gebiete einbezogen, die nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützt sind.

Die FFH-Richtlinie enthält Regelungen zur

- Auswahl von FFH-Gebietsvorschlägen (Anhang III in Verbindung mit den Anhängen I und II)
- Meldung von Gebietsvorschlägen an die Europäische Kommission
- Sicherung des europaweit bedeutsamen Zustands der gemeldeten FFH-Gebiete
- Verträglichkeitsprüfung und deren Rechtsfolgen bei Plänen und Projekten, die
- Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten
- Nutzung wildlebender Tiere und Pflanzen sowie über deren Entnahme aus der
- Natur (Anhang V)
- Untersagung bestimmter Methoden / Mittel zum Fangen, Töten und Befördern
- bestimmter Tierarten (Anhang VI).

■ FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)

Artikel 6 der FFH-Richtlinie schützt die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, indem die „Verschlechterung von Lebensraumtypen“ und die „Störung“ von Arten der Richtlinien-Anhänge zu vermeiden, sofern sich diese Störungen „erheblich auswirken“ können. Mit Hilfe der FFH-VP werden die Auswirkungen eines Vorhabens auf bestimmte, ausgewählte Schutzgebiete mit deren Biotopen und Arten geprüft. Das Ergebnis der Prüfung gibt an, ob das geplante Vorhaben zulässig ist.

Die FFH-VP erfolgt auf der Basis der für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele. Zentrale Frage ist, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Prüfgegenstand einer FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschl. ihrer charakteristischen Arten
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie:
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Den entscheidenden Bewertungsschritt im Rahmen der FFH-VP stellt die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen dar. Die Erheblichkeit kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterien u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

■ **günstiger Erhaltungszustand**

Ein günstiger Erhaltungszustand liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

■ **IBA**

Important Bird Area; Fachliche Gebietsvorschläge der Vogelschutzverbände (Bird Life International), die für die Meldung als Vogelschutzrichtliniengebiete gemäß Art. 4 geeignet sind.

■ **Kohärentes ökologisches Netz Natura 2000**

Die Gebiete müssen hinsichtlich ihrer Größe und Verteilung geeignet sein, die Erhaltung der Lebensraumtypen und Arten in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Dazu ist anzustreben, dass die Lebensräume, die von Natur aus großflächig und zusammenhängend ausgeprägt sind bzw. waren, auch in möglichst großen und miteinander verbundenen Komplexen geschützt werden. Dies betrifft besonders Wälder sowie Bäche und Flüsse. Andere Lebensräume wie z.B. Moore, Seen oder Felsen sollen in größere Biotopkomplexe eingebunden werden, da viele Arten verschiedene Lebensräume in räumlicher Nähe benötigen (manche Fledermausarten nutzen z.B. Höhlen als Winterquartier und Wälder als Jagdrevier, s.o.). Der Begriff der "Kohärenz" ist als funktionaler Zusammenhang zu verstehen. Die Gebiete müssen nicht in jedem Fall flächig miteinander verbunden sein.

■ **Kohärenzsicherungsmaßnahmen**

Inhaltlich müssen sich Maßnahmen zur Kohärenzsicherung gemäß § 34 c NNatG direkt auf die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile beziehen, die erheblich beeinträchtigt werden. Es besteht ein enger Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Arten und Lebensräumen und den Kohärenzsicherungsmaßnahmen. Wird ein bestimmter Lebensraumtyp durch ein Vorhaben beeinträchtigt, kann die Gesamtbilanz nur ausgeglichen werden, wenn eben diesem Lebensraumtyp an anderer

Stelle Raum gegeben wird (GELLERMANN 2001: 95). Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zielen somit darauf ab, für die betroffenen Lebensraumtypen und Arten an anderer Stelle eine Verbesserung ihres Erhaltungszustands zu erreichen.

Die Maßnahmen haben den Zweck, negative Auswirkungen des Projekts aufzuwiegen und einen funktionsidentischen Ausgleich zu erzielen, der genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum und die betroffenen Arten entspricht (EUROPÄISCHE KOMMISSION 2000: 49). Im Ergebnis soll keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der betreffenden Lebensräume und Arten zurückbleiben (BAUMANN et al. 1999: 470).

■ **Lebensraumtypen**

Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem Natura 2000 geschützt werden müssen.

■ **Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Schutzgebietskategorie nach § 26 NNatG.

■ **Bewirtschaftungsplan / Managementplan**

Wichtigstes Instrument zur Planung und Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ist der Bewirtschaftungs- / Managementplan. Er dient dem Management des gesamten Gebietes und hat verschiedene Funktionen. Neben der Erfüllung der Pflichten der FFH-RL (Maßnahmenpläne erstellen, wenn dies erforderlich ist, Berichtspflichten, Monitoring) soll er auch dazu dienen, Rechtssicherheit herzustellen und konsensorientierte Lösungen zu finden. Dies erleichtert FFH-Verträglichkeitsprüfungen und schafft größere Planungssicherheit für die Umsetzung von Projekten durch Gebietskörperschaften sowie öffentliche und private Vorhabenträger. Außerdem erleichtert der Bewirtschaftungs- / Managementplan die Festlegung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen.

Die im Managementplan vorgesehenen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen haben nach Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Das bedeutet, die Bewirtschaftung / das Management des Gebietes nicht einseitig zum Nachteil der jetzigen und künftigen Gebietsnutzer einzuschränken, sondern vielmehr die Ansprüche der gefährdeten Arten und Lebensräume mit den Erfordernissen einer nachhaltigen umfassenden, also auch wirtschaftlichen Entwicklung im Natura 2000-Gebiet abzustimmen und zu vereinen. Grundsätzlich sollen jedoch alle im Natura 2000-Gebiet derzeit betriebenen und geplanten Aktivitäten nicht zu relevanten (erheblichen) Beeinträchtigungen der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungs- und Entwicklungszielen führen. Das heißt, die Pläne und / oder Projekte dürfen das Gebiet weder verschlechtern noch einer Verbesserung (Entwicklung) hinderlich sein.

■ **Monitoring, Überwachungsgebot**

Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I und der Arten des Anhangs II, IV und V unter besonderer Berücksichtigung der prioritären Lebensraumtypen und prioritären

Arten gemäß Art. 11 der FFH-RL durch periodische Bestandsaufnahmen und -bewertungen nach einheitlichen Vorgaben.

■ **NATURA 2000**

Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst die Gebiete nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

■ **Naturschutzgebiet (NSG)**

Schutzgebietskategorie nach § 24 NNatG.

■ **Prioritäre Arten/Lebensräume**

Arten beziehungsweise natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (*). Konsequenzen: Unmittelbare Anerkennung entsprechender Gebiete der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen; bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

■ **Scoping**

(engl., eingedeutscht) abstecken, Abgrenzung, Festlegung des Untersuchungsrahmens, Festlegung des Untersuchungsumfangs im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

■ **Standard-Datenbogen**

Natura 2000-Meldebogen; für die Meldung von Gebieten nach FFH-Richtlinie und nach Vogelschutzrichtlinie zu verwendendes, standardisiertes Formular, das über den sog. Habitatsausschuss (Vertreter des Bundes und der Länder) als offizielles Dokument verabschiedet ist.

■ **Umgebungsschutz**

Für alle FFH- und Vogelschutzgebiete gilt der Umgebungsschutz. Es werden nicht nur innerhalb des Schutzgebietes liegende Projekte und Pläne auf ihre Natura 2000-Verträglichkeit geprüft, sondern auch Vorhaben, die von außen auf das jeweilige Gebiet einwirken können. Diese dürfen die vorhandenen Erhaltungsziele der Schutzgebiete nicht beeinträchtigen.

■ **UVP**

Umweltverträglichkeitsprüfung

■ **UVPG**

Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz.

Bundesgesetz mit dem Zweck, bei der Zulassung bestimmter Vorhaben wie Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten und das Ergebnis der Prüfung bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit zu berücksichtigen. Schädliche Umweltauswirkungen sollen dadurch möglichst minimiert werden.

■ UVS

Umweltverträglichkeitsstudie

Gutachterlicher Teil der UVP, in dem die Umweltauswirkungen eines Vorhabens prognostiziert werden und der als Grundlage für eine zusammenfassende Bewertung dient.

■ Vogelschutzgebiet

(engl. Special Protected Area, SPA); Nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1) ausgewiesene Gebiete.

■ Vogelschutzrichtlinie

Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997.

Quellen:

NLWKN – Fachbehörde für Naturschutz – (Manfred Rasper) 2008: Entwurf textliche Beschreibung Karte Natura 2000-Gebiete in Niedersachsen (unveröffentlicht)

Nds. Umweltministerium 1999: Fragen und Antworten zu Natura 2000 – Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Niedersachsen –, 45 Seiten

LANA 2004: Fachliche Anforderungen an Maßnahmen zur Kohärenzsicherung nach § 34 Abs. 5 BNatSchG (Arbeitsausschuss Eingriffsregelung der LANA)

http://www.xfaweb.baden-wuerttemberg.de/nafaweb/berichte/pasw_04/pasw4218.htm

http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/natur-landschaftsschutz_6378.html

<http://www.mlur.brandenburg.de/cms/detail.php/5l1bm1.c.182204.de>

http://www.bfn.de/0316_ffhvp.html